



## **Satzung**

# **der Kölner Karnevalsgesellschaft**

## **„Stromlose Ader“ e.V. von 1937**

### § 1

Die Kölner Karnevalsgesellschaft (KKG) „Stromlose Ader“ ist am 10.10.1953 umbenannt worden und hat ihren Sitz in Köln. Gegründet wurde der Verein im Januar 1937 unter dem Namen „Stromlose Ader“. Die Gesellschaft ist unter dem Namen Kölner Karnevalsgesellschaft „Stromlose Ader“ e.V. von 1937 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

### § 2

Die KKG „Stromlose Ader“ hat den Zweck, den Kölner Karneval innerhalb der Gesellschaft zu fördern und das Brauchtum zu wahren.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### § 3

An Mitglieder werden unterschieden:

- a) allgemeine Mitglieder, die nachstehende Satzung anerkennen;
- b) Ehrenmitglieder sind solche, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

### § 4

Auf Antrag kann jeder Mitglied werden, der den Verein fördern und die Gesellschaft sowie das Kölner Brauchtum pflegen will.

Kinder von Mitgliedern können auf Antrag des Mitglieds ebenfalls Mitglied der Gesellschaft werden, unabhängig vom Alter des Kindes. Ihre Mitgliedschaft bleibt bis zum Ende Ihrer schulischen Ausbildung beitragsfrei, längstens jedoch

bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Mädchen werden nach dem Mitgliederantrag Mitglied, Jungen werden nach dem Mitgliederantrag Mitglied und Senator.

§ 5

Stimmberechtigt sind alle beitragszahlenden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 6

Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit mit seiner Person betrifft.

§ 7

Aufnahmegesuche sind beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer.

§ 8

Der Jahresbeitrag ist für alle Mitglieder gleich. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Der Jahresbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

Jahresbeiträge sind jährlich innerhalb des 1. Quartals fällig.

§ 9

Ein Zuschlag auf die Jahresbeiträge kann durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.

§ 10

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Mit der Austrittserklärung erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Rückständige Beiträge bleiben rechtsgültige Forderungen der Gesellschaft und müssen beglichen werden.

§ 11

Gründe der Ausschließung sind Nichtbeachtung der Satzung, unehrenhafte Handlungsweise, Schädigung des Ansehens der Gesellschaft, Nichteinhalten der Zahlungspflichten trotz schriftlicher Anmahnung.

Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung ist geheim.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 1. Schriftführer

dem 1. Schatzmeister

dem Literaten.

Die Gesellschaft wird durch die Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

bis zu zwei Beisitzer

dem Senatsvorstand.

Der Vorstand wird von den anwesenden Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Ein Ehrenvorsitzender kann auf Vorschlag des Vorstands von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand der Jahreshauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Der 1. Vorsitzende führt gleichzeitig das Amt des Präsidenten, wenn vom Vorstand nicht anders bestimmt.

#### § 13

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

#### § 14

Zur Regelung der Gesellschaftsangelegenheiten finden

1. Vorstandssitzungen
2. außerordentliche Versammlungen nach Bedarf statt.

Zur Ausführung der Gesellschaftsangelegenheiten muss ein Beschluss des Vorstandes von einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder vorliegen.

Von jeder Vorstandssitzung und Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer nach Anerkennung durch den Vorstand zu unterzeichnen sind.

#### § 15

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im Monat April mit mindestens folgender Tagesordnung statt:

1. Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verschiedenes

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kasse prüfen.

#### § 16

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Versammlungen können von mindes-

tens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt werden. Diese sind dann ebenfalls vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

§ 17

Die Einberufung zu allen Versammlungen haben schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens sechs Tage vorher zu erfolgen.

§ 18

Alle ordnungsmäßig einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

§ 19

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen erfolgen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 20

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.

§ 21

Bei Auflösung des Vereins geht das Barvermögen und der sich aus dem Inventar ergebene Erlös zu gleichen Teilen an die Mitglieder über. Bevor das Vermögen an die Berechtigten verteilt werden darf, muss zum Schutz der Gläubiger des Vereins eine Liquidation stattfinden, durch die zunächst die laufenden Verpflichtungen zu erledigen, Außenstände einzuziehen und die unbaren Sachwerte in bar umzusetzen sind, um die Gläubiger zu befriedigen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die Auflösung des Vereins und die Liquidation ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 22

Die vorliegende Fassung der Satzung beruht auf dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 13. April 2013.